EISENSTADT
LANDESHAUPTSTADT

Magistrat der Landeshauptstadt
Freistadt Eisenstadt

7000 Eisenstadt . Rathaus
Hauptstraße 35
T +43.2682.705-0
F +43.2682.705.145
UID: ATU37327200

Zahl: 828/29/D/18514/2025

Eisenstadt, 09.12.2025

Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Anpassung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 09.12.2025, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes als Marktplätze und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

§ 2

Die Marktentgelte werden eingehoben für

a) tägliche Märkte und Wochenmärkte
b) Jahrmärkte
c) Christbaummärkte

§ 3

Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz EUR 5,30 pro angefangenen Laufmeter.

§ 4

Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 5,30, mindestens jedoch pro Stand EUR 10,60.

www.eisenstadt.at

§ 5

Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 2,10.

§ 6

Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 320,00 je Verkaufsplatz.

§ 7

Zur Zahlung der Entgelte ist der Benützer des Marktstandes verpflichtet. Die Marktentgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte gemäß §§ 3 und 5 werden nach Anmeldung vierteljährlich im Vorhinein per Rechnung und Überweisung vorgeschrieben.

Erst mit rechtzeitigem Einlangen der Marktentgelte (diese müssen spätestens jeweils am 15.1./15.4./15.7. und 15.10 eines Jahres auf dem Konto der Landeshauptstadt eingelangt sein) entsteht ein Anspruch auf den Marktstandplatz. Bei nicht rechtzeitigem Einlangen der Marktstandentgelte darf der Marktstandplatz nicht bezogen werden und kann vom Magistrat neu vergeben werden.

Für Jahrmärkte gemäß § 4 erfolgt die Vorschreibung der Marktstandgebühr durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt jeweils nachträglich mittels Rechnung. Die vorgeschriebene Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung mittels Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto des Magistrats der Freistadt Eisenstadt zu begleichen. Bei wiederholtem, nicht rechtzeitigem Zahlungseingang kann der Marktstandplatz nicht bezogen werden und steht zur anderweitigen Vergabe durch den Magistrat zur Verfügung.

§ 8

Die Entgeltschuld für Christbaummärkte gemäß § 6 entsteht

a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder
b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 9

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 10

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 17.02.2025, Zahl: 828/29/D/2256/2025 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung von Marktplätzen außer Kraft.

Bürgermeister:

Freistadt Eisenstadt

Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2025-12-10
Abgenommen am: 2025-12-30